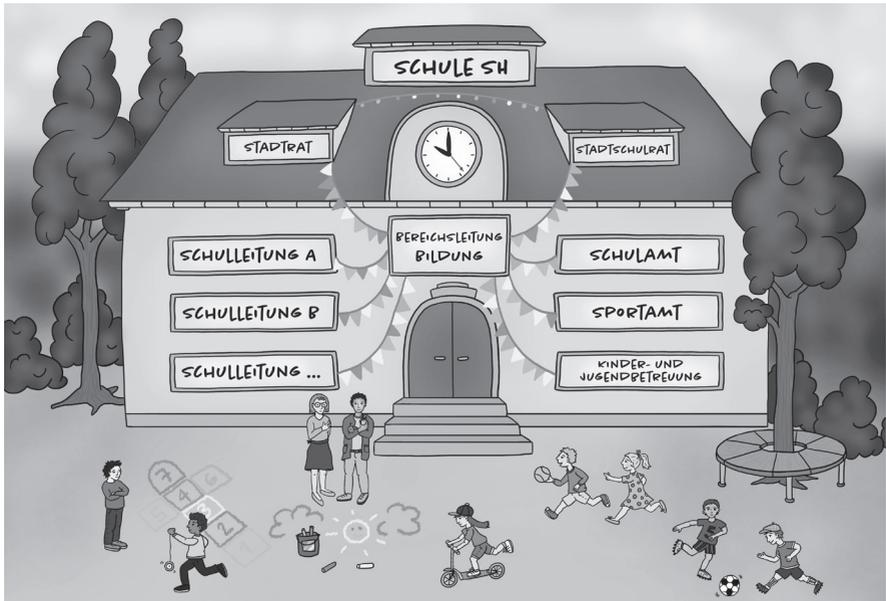


VOLKSABSTIMMUNG VOM 18. JUNI 2023

■ SCHULFÜHRUNG 2025 – EINFÜHRUNG GELEITETER SCHULEN UND REORGANISATION STADTSCHULRAT



Hinweise zur brieflichen Abstimmung:

Für die briefliche Abstimmung können Sie das vorfrankierte Zweiwegcouvert verwenden, mit dem Ihnen der Stimmausweis und die Stimmzettel geschickt werden. Sie können es per Post einsenden oder im Stadthaus einwerfen (Urne für briefliche Abstimmung im Erdgeschoss oder Briefkasten).

Wichtig: Die briefliche Abstimmung ist nur gültig, wenn Ihr Stimmausweis eigenhändig unterzeichnet ist und bis Sonntag, 18. Juni 2023, 11 Uhr, bei der Stadtkanzlei eingereicht wird.

Die Kurzfassung der Vorlage finden Sie auf der letzten Seite.

Titelbild

Visualisierung der neuen Schulorganisation der Stadt Schaffhausen nach der Einführung von Schulleitungen und der Reorganisation des Stadtschulrats

Gedruckt auf REFUTURA FSC:
100 % Recyclingpapier, «Blauer Engel»,
chlorfrei gebleicht, CO₂-neutral

Liebe Mitbürgerinnen Liebe Mitbürger

Am 18. Juni 2023 kommt die Vorlage «Schulführung 2025 – Einführung geleiteter Schulen und Reorganisation Stadtschulrat» zur Abstimmung.

Das System Schule in der Stadt Schaffhausen ist überlastet und nicht mehr zeitgemäss organisiert. Der Stadtrat und das Stadtparlament wollen den Stadtschulrat reformieren und Schulleitungen einführen.

Mit der Vorlage wird der Grundstein für neue Führungsstrukturen in der Volksschule gelegt. Die Schulleitungen mit Kompetenzen (SLmK) übernehmen die operative Führung ihrer Schuleinheit gemäss dem kantonalen Schulgesetz und dem Schuldekret. So werden die Voraussetzungen geschaffen, damit Lehrpersonen sich auf den Unterricht, die Bedürfnisse der Schulkinder und die pädagogische Weiterentwicklung der Schule fokussieren können. Der Stadtschulrat wird eine politisch-strategische Milizbehörde ohne operative Führungsaufgaben. Mit der Entflechtung von operativen und strategischen Aufgaben werden die Prinzipien von «Good Governance» umgesetzt.

Die Einführung von Schulleitungen bedingt eine Änderung der Stadtverfassung und führt zu jährlichen Mehrkosten von rund 1,1 Millionen Franken. Wenn die Stimmbevölkerung der Vorlage zu-

stimmt, kann die Umsetzung schrittweise bis 2025 in die Wege geleitet werden, so dass ab 1. Januar 2025 sowohl der neu gewählte Stadtschulrat als auch die Schulleitungen ihre Arbeit unter den neuen Voraussetzungen aufnehmen können.

Der Stadtrat und der Grosse Stadtrat empfehlen Ihnen, der Vorlage zuzustimmen.

Weitere Informationen:

Weitere Informationen und Unterlagen zur Abstimmung finden Sie auf www.stadt-schaffhausen.ch in der Rubrik Abstimmungen und Wahlen.

AUSGANGSLAGE

Der Kanton hat 2017 die Verordnungen über den Bildungsbereich angepasst und damit die gesetzlichen Grundlagen für die Einführung von geleiteten Schulen in den Schaffhauser Gemeinden geschaffen. Mit Ausnahme der Stadt Schaffhausen, Siblingen, Gächlingen und Stetten arbeiten die Schulen im Kanton bereits heute nach dem Konzept geleiteter Schulen. Auch in sämtlichen anderen Kantonen der Schweiz wurden Schulleitungen bereits eingeführt.

Im Jahr 2018 wurde bei den städtischen Schulen eine externe Organisationsanalyse durchgeführt. Die Ergebnisse der Analyse zeigten, dass das Schulsystem in der Stadt Schaffhausen überlastet und nicht mehr zeitgemäss organisiert ist. Parallel dazu wurden im Grosse Stadtrat zwei Postulate überwiesen, welche die Schaffung der notwendigen Rechtsgrundlagen zur Einführung von geleiteten Schulen (Postulat Diego Faciani: Lehrer sollen wieder Schule geben dürfen) und eine Reform des Stadtschulrats (Postulat Urs Tanner: Neugestaltung und Attraktivierung des Stadtschulrats) verlangten.

Der Stadtrat hat sich in seinen Schwerpunkten für die Legislatur 2021–2024 die Einführung von Schulleitungen zum Ziel gesetzt. In der Stadt Schaffhausen sollen geleitete Schulen eingeführt und der Stadtschulrat reorganisiert werden.

NEUE FÜHRUNGSSTRUKTUR MIT SCHULLEITUNGEN

Die Erfahrungen der Schulen im Kanton, die bereits von Schulleitungen geführt werden, sind durchwegs positiv. Mit der Einführung von Schulleitungen mit Kompetenzen und einer Neuausrichtung des Stadtschulrats soll die Volksschule der Stadt Schaffhausen ebenfalls zeitgemässe Organisations- und Führungsstrukturen erhalten. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sollen klar nach strategischer und operativer Ebene zugeordnet werden. Der Stadtschulrat soll künftig im Milizsystem ausschliesslich strategisch-politisch tätig sein. Die Schulleitungen mit Kompetenzen (SLmK) übernehmen die operative Führung ihrer Schuleinheit gemäss dem kantonalen Schulgesetz und dem Schuldekret. So werden die Voraussetzungen geschaffen, damit Lehrpersonen sich auf den Unterricht, die Bedürfnisse der Schulkinder und die pädagogische Weiterentwicklung der Schule fokussieren können.

Zukünftige Rolle des Stadtschulrats

Der Stadtschulrat wird von seinen heutigen operativen Aufgaben entbunden, womit er verkleinert werden kann. Die Entschädigungen können angepasst werden.

Zentrale Aufgaben nach der Neuausrichtung

Der Stadtschulrat
– formuliert im Rahmen des kantonalen

- Schulrechts ein langfristiges Zukunftsbild für die Volksschule. Daraus leitet er die Legislaturziele sowie die Ziele und Aufträge für die Schule ab;
- nimmt die Schulprogramme sowie die Zielerreichung der Schuleinheiten zur Kenntnis;
 - prüft und genehmigt Konzepte;
 - pflegt die Schnittstellen zu anderen politischen Institutionen und Ämtern;
 - macht Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen seiner Zuständigkeiten auf der Stufe der Stadt.

Beispiel:

Der Stadtschulrat formuliert auf der strategischen Ebene als Ziel die Umsetzung der integrativen Schulform auf allen Stufen und erteilt der Bereichsleitung den Auftrag, zusammen mit den Schulleitungen ein Konzept für die konkrete operative Umsetzung zu entwickeln.

Zusammensetzung und Anzahl Mitglieder

Die Anzahl Mitglieder des Stadtschulrats wird von acht auf fünf reduziert und sieht künftig wie folgt aus:

- Präsidium (von den Stimmberechtigten gewählt)
- Vizepräsidentin (Bildungsreferentin oder -referent von Amtes wegen Mitglied des Stadtschulrats)
- drei von den Stimmberechtigten gewählte Mitglieder
- eine Lehrpersonenvertretung mit beratender Stimme und Antragsrecht
- eine Vertretung der Schulleitungen mit beratender Stimme und Antragsrecht

- Bereichsleitung Bildung mit beratender Stimme und Antragsrecht

Neu soll der Stadtschulrat keine fixe Entschädigung mehr bekommen. Die Stadtschulratsmitglieder werden Sitzungsgelder erhalten. Diese orientieren sich am Sitzungsgeld des städtischen Parlaments.

Aufgaben der Schulleitungen

Schulleitungen sind der Bereichsleitung Bildung unterstellt und

- übernehmen die operative Führung ihrer jeweiligen Schule in personellen, pädagogischen, organisatorischen, finanziellen und administrativen Belangen;
- erhalten Kompetenzen entsprechend den kantonalen Vorgaben;
- führen die Mitarbeitenden ihrer Schule und sind nach den Klassenlehrpersonen die zweite Ansprechperson für Eltern;
- haben Antragsrecht an den Stadtschulrat.

Schulleitungen organisieren Entwicklungsprozesse, fördern die Kooperation im Kollegium und sorgen für die notwendige Transparenz. Die Arbeit einer Schulleitung ist geprägt von der Vision einer Schule, an der das Lernen und das Wohlergehen der Schülerinnen und Schüler im Mittelpunkt stehen.

Lehrpersonen erhalten mit den Schulleitungen künftig eine Führung, die den Betrieb vor Ort in Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen gestaltet, koordiniert und entwickelt. Schulleitungen sind Experten

mit entsprechender Ausbildung, die die Lehrpersonen unterstützen und entlasten. Die Lehrpersonen erhalten mit den Schulleitungen vor Ort eine Ansprechperson mit Entscheidungskompetenzen und zeitlichen Ressourcen. Dadurch können Lehrpersonen sich wieder stärker auf den Unterricht, die Bedürfnisse der Schulkinder und die pädagogische Weiterentwicklung der Schule fokussieren.

Voraussetzung für die Anstellung als Schulleiterin oder Schulleiter in der Stadt Schaffhausen ist prioritär das Lehrdiplom sowie eine von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren anerkannte Weiterbildung als Schulleiterin/Schulleiter mit einem CAS-Abschluss bzw. die Absicht, eine solche Weiterbildung zu absolvieren. Schulleiterinnen und Schulleiter sollen weiterhin in einem Teilzeitpensum unterrichten können, jedoch nicht als Klassenlehrpersonen.

Bildung von Schuleinheiten

Eine Schuleinheit besteht aus einem oder mehreren Schulhäusern. Da sich die Kindergärten mehrheitlich nicht auf den Schulanlagen selbst befinden, werden sie einer Schuleinheit im Quartier zugeteilt und der entsprechenden Schulleitung unterstellt. Es sind max. 14 Schuleinheiten geplant. Als Richtwert für eine 100%-Anstellung einer Schulleiterin/eines Schulleiters soll eine Schuleinheit mit 239 Schülerinnen und Schülern gelten. Die Schulleitungen sollen per 1. Januar 2025 eingeführt werden – zeitgleich mit dem Start der neuen Legislatur des Stadtschulrats.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Da zum Zeitpunkt der Einführung der geleiteten Schulen in der Stadt Schaffhausen noch keine gesetzlichen Grundlagen für eine Mitfinanzierung durch den Kanton existieren, werden die Kosten der Schulleitungen vollumfänglich von der Stadt getragen. Der Kanton begrüsst die Stossrichtung der städtischen Vorlage ausdrücklich. Auf kantonaler Ebene ist eine Vorlage zur Mitfinanzierung der Schulleitungen in Arbeit.

Die Einführung von Schulleitungen ist mit einem eigentlichen Kulturwechsel verbunden und muss extern begleitet werden, das zeigen die Erfahrungen in anderen Kantonen und Gemeinden. Die finanziellen Auswirkungen der Einführung von geleiteten Schulen gliedern sich daher in zwei Bereiche; einerseits in die wiederkehrenden Kosten für die Einsetzung der eigentlichen Schulleitungen sowie für den neu aufgestellten Stadtschulrat, andererseits in die Kosten für die externe Prozessbegleitung bis zur Evaluation, welche für Ende 2027 vorgesehen ist.

Weitere Kosten verursachen die Weiterbildungen im Rahmen der Ausbildung für zukünftige Schulleiterinnen und Schulleiter. Diese Weiterbildung wird in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen (PHSH) durchgeführt. Die reinen Weiterbildungskosten werden auf insgesamt 100'000 Franken geschätzt und sind vom Ausbildungsstand der Schulleitenden abhängig.

Lohnkosten

Die Stadt rechnet mit zusätzlichen Lohnkosten von jährlich rund 1,1 Millionen Franken. Die Kosten für die heutigen Vorstehenden+ sowie die aktuellen Entschädigungen der Mitglieder des Stadtschulrats fallen künftig weg. Die jährlich wiederkehrende Brutto-Lohnsumme für die Schulleitungen beträgt folglich neu 2,34 Millionen Franken.

Kosten für Prozessbegleitung

Aus der Erfahrung in anderen Kantonen und Gemeinden muss der gesamte Prozess zur Einführung von Schulleitungen sorgfältig aufgeleitet und begleitet werden. So macht es unter anderem Sinn, die designierten Schulleitungen bereits ein Jahr vor dem eigentlichen Stellenantritt mit einem Pensum von 20% anzustellen, um einen reibungslosen Übergang vom Stadtschulrat zu den Schulleitungen sicherzustellen. Weiter soll jede Schuleinheit eine auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene externe Begleitung beim Veränderungsprozess beanspruchen können.

Für die externe Projektbegleitung des Gesamtprozesses in den Jahren 2023–2027 wird mit wiederkehrenden Kosten von jährlich rund 30'000 Franken gerechnet, insgesamt rund 150'000 Franken. Für die individuelle Projektentwicklung in den einzelnen Schulen von 2024–2026 wird mit maximal 500'000 Franken gerechnet. Die erwarteten Kosten für die Prozessbegleitung liegen somit bei 650'000 Franken.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Einführung von Schulleitungen, insbesondere die Reorganisation des Stadtschulrats, hat eine Änderung der Stadtverfassung (RSS 100.1) zur Folge (gemäss Anhang). Gemäss Art 10 lit. a der Stadtverfassung unterliegt eine Verfassungsänderung dem obligatorischen Referendum, weshalb die Stimmbewölkerung abschliessend über die Anpassung der Art. 55 ff. der Stadtverfassung zu entscheiden hat (siehe Anhang).

Gestützt auf die Verfassungsänderung und aufgrund der damit einhergehenden Volksabstimmung gelten die jährlichen Mehrkosten von 1,1 Mio. Franken finanziell in Zukunft als gebundene Ausgaben.

Die einmaligen Ausgaben von 650'000 Franken für die Prozessbegleitung liegen gemäss Stadtverfassung (Art. 27 Abs. 1 lit. a) in der abschliessenden Kompetenz des Grossen Stadtrats.

HALTUNG DES STADTRATS

Mit der Einführung von Schulleitungen macht die Stadt Schaffhausen einen wichtigen und notwendigen Schritt zur Stärkung der städtischen Schulen. Schulleitungen bewähren sich in der gesamten Schweiz seit vielen Jahren und tragen dazu bei, die Qualität der Bildung in einem herausfordernden Umfeld sicherzustellen.

Die bewusst einfach gewählten Führungsstrukturen mit einer flachen Hierarchie ermöglichen eine effiziente Zusammenarbeit, ohne die Führung unnötig aufzublähen. Die Prinzipien von «Good Governance» werden mit der Entflechtung von operativen und strategischen Aufgaben umgesetzt. Es werden die strukturellen Voraussetzungen geschaffen, damit die Schulqualität in den städtischen Schulen erhalten und zielgerichtet weiterentwickelt werden kann. Lehrpersonen können sich stärker auf den Unterricht sowie die Bedürfnisse der Schulkinder fokussieren.

Die Einführung geleiteter Schulen und die Reorganisation des Stadtschulrats tragen massgeblich dazu bei, dass die Stadt Schaffhausen ein idealer Wohn- und Schulort für Familien bleibt und für Lehrpersonen eine attraktive Arbeitgeberin ist. Engagierte und motivierte Lehrpersonen, ein starker Stadtschulrat und kompetente Schulleitungen sind die Basis für ein erfolgreiches Schulsystem.

Aus diesen Gründen empfiehlt der Stadtrat den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, der Einführung von geleiteten Schulen und der Reorganisation des Stadtschulrats zuzustimmen.

HALTUNG DES GROSSEN STADTRATS

Die Vorlage blieb bei der Behandlung im Grossen Stadtrat weitestgehend unbestritten. Alle Fraktionen (SVP/EDU, SP, GLP/Grüne/Die Mitte/EVP und FDP) sprachen sich für die Umsetzung aus.

Es sei an der Zeit, die Einführung von Schulleitungen nun auch in Schaffhausen als letzter Schweizer Stadt ohne Schulleitungen an die Hand zu nehmen. Die Qualität der Schulen habe in der Vergangenheit unter anderem durch fehlende Schulleitungen gelitten und die Führungsstruktur werde der heutigen, stark heterogenen Schule nicht mehr gerecht. Positiv erwähnt wurde von den Fraktionen, dass Schulleitungen eine Schnittstellenfunktion gegenüber dem Lehrkörper, den Eltern und der Schulbehörde einnehmen werden, was insbesondere in Krisensituationen ein Vorteil sei. Zudem würden die städtischen Schulen mit der Einführung von Schulleitungen attraktiver für junge Lehrpersonen, womit es einfacher werde, Lehrkräfte zu rekrutieren. Ebenfalls begrüsst wurde, dass die Mitarbeiterbeurteilungen neu durch die Schulleitungen nach vorgegebenem Zyklus professionell gehandhabt werden. Eine Professionalisierung sei auch bei Rekursen möglich, da die Schulleitungen Zugang zu juristischer Beratung innerhalb des Bildungsreferats haben und so Formfehler vermieden werden können.

Unbestritten waren auch die Kosten für die Einführung der Schulleitungen. Das Geld sei gut investiert und eine Mitfinan-

zierung durch den Kanton absehbar. Die Umstellung werde Zeit und Geld kosten, aber bestimmt den Lehrpersonen und damit auch den Kindern zugutekommen. Die grosse Führungsspanne der Bereichsleitung wurde kritisch zur Kenntnis genommen. Vereinzelt kritische Stimmen gab es zur Reorganisation des Stadtschulrats. Aus Sicht der SVP/EDU-Fraktion sei es für den neuen Stadtschulrat schwierig, strategisch Einfluss zu nehmen. Besser wäre es, gemäss der Mehrheit der Fraktion, den Stadtschulrat

durch ein professionelles Gremium zu ersetzen, was jedoch aufgrund des kantonalen Rechts nicht möglich ist. Von einem einzelnen Ratsmitglied wurde bemängelt, dass die Behörde künftig keine Mitsprache mehr auf operative Tätigkeiten habe.

In der Schlussabstimmung hiess der Grosse Stadtrat die Vorlage «Schulführung 2025 – Einführung geleiteter Schulen und Reorganisation Stadtschulrat» mit 32 zu 1 Stimmen gut.

■ ANTRAG

Der Stadtrat und mit 32 zu 1 Stimmen auch der Grosse Stadtrat empfehlen Ihnen, der Einführung von Schulleitungen mit Kompetenzen sowie der Reorganisation des Stadtschulrats (Änderung Art. 55 ff. der Stadtverfassung) zuzustimmen.
Schaffhausen, 15. November 2022

Im Namen des Stadtrats

Der Stadtpräsident:

Peter Neukomm

Die Stadtschreiberin:

Yvonne Waldvogel

Im Namen des Grossen Stadtrats

Der Präsident:

Michael Mundt

Die Sekretärin:

Sandra Ehrat

Anhang

Synoptische Darstellung in der Stadtverfassung alt/neu (RSS 100.1)

Alte Fassung

2. Wahlen

Art. 8

- ¹ Die Stimmberechtigten wählen
- a) die Mitglieder des Grossen Stadtrates;
 - b) die Mitglieder des Stadtrates und die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten;
 - c) die Mitglieder des Stadtschulrates sowie deren Präsidentin oder deren Präsident;

² Die Wahl nach lit. c wird im Verfahren der stillen Wahl durchgeführt.

³ Für die Wahl der Mitglieder des Grossen Stadtrates gilt das Proporzverfahren. Die Bestimmungen des kantonalen Wahlgesetzes gelten sinngemäss.

⁴ Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident und die übrigen Mitglieder des Stadtrates werden am gleichen Tag gewählt. Als Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident ist nur wählbar, wer auch als Stadtratsmitglied gewählt worden ist.

5. Besondere Behörden

- a) Der Stadtschulrat

Art. 55

¹ Der Stadtschulrat erfüllt als Schulbehörde die ihm vom kantonalen Recht übertragenen Aufgaben. Er besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und sechs von den Stimmberechtigten nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes gewählten Mitgliedern. Das für die Schulen zuständige Mitglied des Stadtrates gehört dem Stadtschulrat von Amtes wegen als weiteres stimmberechtigtes Mitglied an.

² Wählbar als Präsidentin oder Präsident ist auch das für die Schule zuständige Stadtratsmitglied. Im Falle seiner Wahl bleibt sein Sitz als Stadtschulratsmitglied unbesetzt.

Neue Fassung

Keine Änderung

5. Besondere Behörden

- a) Der Stadtschulrat **und die Schulleitungen**

Art. 55

¹ Der Stadtschulrat erfüllt als Schulbehörde die ihm vom kantonalen Recht übertragenen Aufgaben. Er besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten **und drei weiteren von den Stimmberechtigten nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes gewählten Mitgliedern**. Das für die Bildung zuständige Mitglied des Stadtrates gehört dem Stadtschulrat von Amtes wegen als stimmberechtigtes Mitglied an. **Es hat das Vizepräsidium inne.**

² **Der Stadtschulrat konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.**

³ Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrerschaft von Kindergarten, Primarschule und Orientierungsschule nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Die Schulbehörde bestimmt das Wahlverfahren.

³ Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrerschaft von Kindergarten, Primarschule und Orientierungsschule, die Bereichsleitung Bildung sowie eine Vertretung der Schulleitungen nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Art. 55a Organisation der Schulleitung

¹ Die städtischen Kindergärten, Primarschulen und Orientierungsschulen werden als geleitete Schulen im Sinne von Art. 72a des kantonalen Schulgesetzes geführt.

² Die Einzelheiten werden in einem vom Stadtrat auf Antrag des Stadtschulrates zu erlassenden Organisationsreglement festgelegt.

Art. 55b Anstellung der Schulleitung

Die Schulleiterinnen und Schulleiter werden vom Stadtrat angestellt. Der Stadtschulrat kann beratend beigezogen werden.

Art. 55c Zuständigkeiten der Schulleitung

Die Schulleiter bzw. die Schulleiterinnen sind in der ihnen zugewiesenen Schuleinheit operativ für die pädagogische, personelle, administrative und organisatorische Führung nach Massgabe der Gesetze und Verordnungen sowie des Organisationsreglements zuständig.

Art. 61 Abs. 5–7

(Übergangsbestimmung zu Art. 55aff.)

⁵ Art. 55a–55c treten auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

⁶ Der Stadtrat kann für die Zeit zwischen der Annahme der neuen Bestimmungen durch die Stimmberechtigten und ihrem Inkrafttreten nach Rücksprache mit dem Stadtschulrat die erforderlichen Übergangsbestimmungen zur Vorbereitung der neuen Organisation erlassen.

⁷ Treten während der laufenden Amtsdauer Mitglieder des Stadtschulrates zurück, so findet eine Ersatzwahl nur statt, wenn die Zahl der von den Stimmberechtigten gewählten Mitglieder (ohne Präsidentin/Präsident) durch den Rücktritt unter drei fällt.

KURZFASSUNG

Das System Schule in der Stadt Schaffhausen ist überlastet und nicht mehr zeitgemäss organisiert. Der Stadtrat und das Stadtparlament wollen den Stadtschulrat reformieren und Schulleitungen einführen. Mit Ausnahme der Stadt Schaffhausen, Siblingen, Gächlingen und Stetten arbeiten die Schulen im Kanton bereits heute nach dem Konzept geleiteter Schulen. Auch in sämtlichen anderen Kantonen der Schweiz wurden Schulleitungen bereits eingeführt.

Mit der Vorlage wird der Grundstein für neue Führungsstrukturen in der städtischen Volksschule gelegt. Die Schulleitungen mit Kompetenzen (SLmK) übernehmen die operative Führung ihrer Schuleinheit gemäss dem kantonalen Schulgesetz und dem Schuldekret. So werden die Voraussetzungen geschaffen, damit Lehrpersonen sich auf den Unterricht, die Bedürfnisse der Schulkinder und die pädagogische Weiterentwicklung der Schule fokussieren können. Der Stadtschulrat wird eine politisch-strategische Milizbehörde ohne operative Führungsaufgaben. Mit der Entflechtung von operativen und strategischen Aufgaben werden die Prinzipien von «Good Governance» umgesetzt.

Die Erfahrungen der Schulen im Kanton, die bereits von Schulleitungen geführt werden, sind durchwegs positiv. Mit der Einführung von Schulleitungen mit Kom-

petenzen und einer Neuausrichtung des Stadtschulrats soll die Volksschule der Stadt Schaffhausen ebenfalls zeitgemässe Organisations- und Führungsstrukturen erhalten. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten werden klar nach strategischer und operativer Ebene zugeordnet.

Mit der Neuausrichtung und der Einführung von Schulleitungen wird der Stadtschulrat von seinen heutigen operativen Aufgaben entbunden. Der Stadtschulrat kann deshalb von heute acht auf fünf Mitglieder verkleinert werden.

Schulleiterinnen oder Schulleiter stehen jeweils einer Schuleinheit vor, welche aus einem oder mehreren Schulhäusern sowie den zugehörigen Kindergärten besteht. Im Vergleich zur heutigen Lösung entstehen jährlich neue wiederkehrende Kosten von rund 1,1 Millionen Franken.

Für die Einführung von Schulleitungen und insbesondere die Reorganisation des Stadtschulrats ist eine Änderung der Stadtverfassung (RSS 100.1) nötig. Zudem werden mit dieser Vorlage die jährlich wiederkehrenden Kosten von rund 1,1 Millionen Franken zur Abstimmung gebracht.

Der Stadtrat und mit 32 zu 1 Stimmen auch der Grosse Stadtrat empfehlen Ihnen, der Vorlage zuzustimmen.